



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Versorgung fester Kunden mit Strom (AGB Strom feste Kunden)

vom Verwaltungsrat
beschlossen am 6. November 2008
mit Änderungen vom 21. Dezember 2012
gültig ab 1. Februar 2013

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Leitungsnetz, Definitionen	5
3. Anschluss an die Verteilanlagen	6
4. Schutz von Personen und Anlagen	7
5. Anschlussbedingungen	8
6. Anschlusskosten	9
7. Hausinstallationen	9
8. Lieferung elektrischer Energie	10
9. Ausschluss der Netznutzung	12
10. Einspeisung von Strom ins Verteilnetz der EWM AG	12
11. Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen	12
12. Messung des Bezugs elektrischer Energie	13
13. Strompreise	14
14. Rechnungsstellung und Zahlung	15
15. Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung	16
16. Haftung	16
17. Beendigung	17
18. Schlussbestimmungen	18

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom (AGB Strom feste Kunden)

Präambel	<p>Die Energie und Wasser Meilen AG, im folgenden „EWM AG“ genannt, betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Meilen im Rahmen des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde Meilen vom 23. März 2001 ein Verteilnetz zur Belieferung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie und nimmt die gesetzlichen Aufgaben einer Verteilnetzbetreiberin gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) wahr.</p>
	<h2>1. Allgemeine Bestimmungen</h2>
Gegenstand der AGB	<p>1.1 Diese „AGB Strom feste Kunden“ regeln:</p> <ol style="list-style-type: none">die Erstellung des Netzanschlusses;die Nutzung des Netzanschlusses;die Lieferung von elektrischer Energie.
Kunden	<p>1.2 Kunden im Sinne dieser „AGB Strom feste Kunden“ sind Netzanschlussnehmer gemäss Ziffer 1.3 sowie Endverbraucher gemäss Ziffer 1.4.</p>
Netzanschlussnehmer	<p>1.3 Netzanschlussnehmer sind die Grundeigentümer, auf deren Liegenschaften sich elektrische Anlagen befinden, die an das Verteilnetz der EWM AG angeschlossen bzw. anzuschliessen sind. Bei Stockwerkeigentum oder Baurechten sind dies die Stockwerkeigentümer bzw. Bauberechtigten.</p> <p>Besteht für mehrere Netzanschlussnehmer ein gemeinsamer Netzanschluss, so haften sie solidarisch für ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses.</p>
Endverbraucher	<p>1.4 Endverbraucher im Sinne dieser „AGB Strom feste Kunden“ sind Kunden, welche Elektrizität ab dem Netz der EWM AG beziehen.</p> <p>Grundsätzlich gilt der Netzanschlussnehmer als Endverbraucher.</p> <p>Sind die Räume oder Anlagen vermietet, verpachtet oder auf andere Weise dauerhaft Dritten zum Gebrauch überlassen, so gelten die Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigten als Endverbraucher. Der Netzanschlussnehmer haftet für deren Verpflichtungen solidarisch, soweit die Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigten der EWM AG nicht rechtzeitig in Übereinstimmung mit Ziffer 1.9 gemeldet worden sind oder wenn mit diesen kein Vertragsverhältnis über die Stromlieferung besteht.</p> <p>Besteht für mehrere Endverbraucher eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses und dem Bezug von elektrischer Energie.</p>

Geltungsbereich	<p>1.5 Diese „AGB Strom feste Kunden“ gelten für alle Netzan- schlussnehmer, die an das Verteilnetz der EWM AG angeschlossen sind, sofern ihr Netzanschluss nicht zur Teilnahme am Strommarkt verwendet wird.</p> <p>Sie gelten ausserdem für Endverbraucher, die an das Verteilnetz der EWM AG angeschlossen sind und die nicht am Strommarkt teilneh- men. Sie gelten somit namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) feste Endverbraucher im Sinne von Art. 6 StromVG, und b) Endverbraucher, die auf den Netzzugang in Anwendung von Art. 6 StromVG verzichten, und c) Endverbraucher, die nach Inkrafttreten von Art. 7 StromVG von ihrem Netzzugang keinen Gebrauch machen.
Massgebliche Be- stimmungen für Netzanschlussneh- mer und End- verbraucher	<p>1.6 Die einzelnen Bestimmungen dieser „AGB Strom feste Kunden“ gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sowohl für Netz- anschlussnehmer als auch für Endverbraucher.</p> <p>Insbesondere müssen die technischen und organisatorischen Be- stimmungen für die Nutzung des Netzanschlusses in ihrem Verant- wortungsbereich auch von den Endverbrauchern eingehalten wer- den.</p>
Zustandekommen des Vertragsver- hältnisses über den Netzanschluss	<p>1.7 Das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss kommt zu Stande durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung oder Betrieb eines Netzanschlusses, und/oder b) Erwerb des Eigentums an einer erschlossenen Liegenschaft bzw. eines Baurechts oder von Stockwerkeigentum, und/oder c) Abschluss eines schriftlichen Netzanschlussvertrags. <p>Der Netzanschlussnehmer anerkennt damit diese „AGB Strom feste Kunden“, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der EWM AG sowie die massgeblichen Tarife und Preise der EWM AG.</p> <p>Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Netzanschlussneh- mer gemäss Ziffer 1.3 und der EWM AG.</p>
Zustandekommen des Vertragsver- hältnisses über die Stromlieferung	<p>1.8 Das Vertragsverhältnis über die Stromlieferung kommt zu Stande durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Bezug von Strom, und/oder b) den Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der EWM AG, und/oder c) eine Anmeldung gemäss Ziffer 1.9, und/oder d) Abschluss eines schriftlichen Stromliefervertrags. <p>Der Endverbraucher anerkennt damit diese „AGB Strom feste Kun- den“, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der EWM AG so- wie die massgeblichen Tarife und Preise der EWM AG.</p> <p>Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Endverbraucher ge- mäss Ziffer 1.4 und der EWM AG.</p>
Anmeldung eines Endverbrauchers	<p>1.9 Überlässt der Netzanschlussnehmer seinen Netzanschluss Dritten (namentlich Mietern) zum Gebrauch, hat er dies spätestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich der EWM AG anzumelden. Ebenso ist jeder Mieterwechsel anzumelden.</p>

Grundlage des Vertragsverhältnisses	<p>1.10 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und/oder Endverbraucher einerseits und der EWM AG andererseits richtet sich nach diesen „AGB Strom feste Kunden“ und den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Richtlinien, Tarifen bzw. Preisblättern sowie allfälligen speziellen Vereinbarungen.</p> <p>Ausserdem gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz, jeweils mit Ausführungsverordnungen;</p> <p>b) die regionalen Werkvorschriften Zürich in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Bestimmungen dieser „AGB Strom feste Kunden“ und eines allfälligen speziellen schriftlichen Vertrags nicht entgegenstehen.</p> <p>1.11 Bestimmungen spezieller Vereinbarungen zwischen Kunden und der EWM AG, die von diesen „AGB Strom feste Kunden“ abweichen, gehen vor. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.</p> <p>1.12 Die „AGB Strom feste Kunden“ und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die Tarife bzw. Preisblätter können bei der EWM AG unentgeltlich bezogen sowie im Internet eingesehen werden.</p>
Informationspflicht	<p>1.13 Netzanschlussnehmer, welche Dritten die Nutzung ihres Netzanschlusses ermöglichen, sowie Endverbraucher, welche Dritten die Verwendung der von ihnen bezogenen elektrischen Energie ermöglichen, informieren diese Dritten über die sie betreffenden Regelungen gemäss diesen „AGB Strom feste Kunden“.</p>
Abgabe an Dritte	<p>1.14 Ohne besondere Bewilligung der EWM AG darf der Endverbraucher nicht kommerziell Strom an Dritte abgeben.</p>
Eigentümer von Hausinstallationen	<p>1.15 Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte).</p>
Spezielle Lieferverhältnisse	<p>1.16 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden.</p>

2. Leitungsnetz, Definitionen

Leitungsnetz	<p>2.1 Das Leitungsnetz der EWM AG besteht aus dem Verteilnetz (umfassend namentlich die Mittelspannungsleitungen, Transformatorstationen, Niederspannungsleitungen und Verteilcabinen) sowie den Netzanschlussleitungen.</p>
Verteilnetz	<p>2.2 Die EWM AG baut und betreibt das Verteilnetz.</p>
Mittelspannungsnetz	<p>2.3 Das Mittelspannungsnetz versorgt die Transformatorstationen.</p>
Transformatorstationen	<p>2.4 Die Transformatorstationen versorgen das Niederspannungsnetz.</p>
Niederspannungsnetz	<p>2.5 Das Niederspannungsnetz dient der Erschliessung der Grundstücke.</p>

Verteilkabinen	2.6 Die Verteilkabinen dienen als Schaltstellen im Niederspannungsnetz und als Netzanschlussstellen für die Liegenschaften.
Netzanschlussleitung	2.7 Die Netzanschlussleitung verbindet die von der EWM AG bestimmte Netzanschlussstelle im Verteilnetz mit der Hausinstallation.
Grenzstelle	2.8 Die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Anschlussicherung) bilden die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

3. Anschluss an die Verteilanlagen

Art des Netzan- schlusses	3.1 Die EWM AG bestimmt die Spannungsebene, die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess-, Steuer- und Kommunikationsgeräte.
	3.2 Die EWM AG nimmt dabei und beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate sowie bei deren Unterhalt auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.
Anzahl Netzan- schlüsse	3.3 Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Netzanschluss erstellt.
	3.4 Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude ist möglich, wenn die Gebäude zusammengebaut sind oder ein gemeinsames Fundament resp. eine gemeinsame Tiefgarage haben.
Netzanschluss Mit- telspannung	3.5 Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes und dessen Ausführungsgesetzgebung besteht kein Anspruch auf Anschluss am Mittelspannungsnetz.
	3.6 Endverbraucher, die am Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, tragen die Kosten der Erstellung der Anschlussleitung ab dem bestehenden Mittelspannungsnetz bis zu ihrem Grundstück.
Abgeltung bei Wechsel der Span- nungsebene	3.7 Endverbraucher, welche auf eine höhere Spannungsebene wechseln, bezahlen der EWM AG eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten von nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sowie zeitlich befristet einen Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte der bisherigen Spannungsebene.
Vereinbarung	3.8 Über Anschlüsse am Mittelspannungsnetz sowie über den Wechsel der Spannungsebene wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
Netzanschlusslei- tung	3.9 Die Netzanschlussleitung (Kabel) wird durch die EWM AG erstellt.

Kabelschutz	<p>3.10 Der Kabelschutz für die Netzanschlussleitung ist vom Netzanschlussnehmer nach den Spezifikationen der EWM AG zu erstellen. Die Kosten (inkl. Tiefbauarbeiten) trägt der Netzanschlussnehmer.</p> <p>Ist eine bestehende Netzanschlussleitung nicht mittels Kabelschutzrohr geschützt, so ist der Netzanschlussnehmer verpflichtet, das Kabelschutzrohr auf seinem Grundstück spätestens bei der Sanierung der Anschlussleitung im Strassenbereich auf seine Kosten zu erstellen. Die Kosten (inkl. Tiefbauarbeiten) trägt der Netzanschlussnehmer.</p>
Eigentum, Unterhalt	<p>3.11 Die Netzanschlussleitung (Kabel) steht bis zur Grenzstelle (Ziffer 2.8) im Eigentum der EWM AG und wird von dieser auf eigene Kosten unterhalten.</p> <p>3.12 Der Kabelschutz von Netzanschlussleitungen, die im öffentlichen Grund sowie in Strassen liegen, steht im Eigentum der EWM AG,- ausgenommen sind Strassen auf dem erschlossenen Grundstück (siehe Ziffer 3.13 und Skizze im Anhang). Die Unterhaltskosten trägt die EWM AG.</p> <p>3.13 Innerhalb des versorgten Grundstücks steht der Kabelschutz der Netzanschlussleitung im Eigentum des Netzanschlussnehmers und ist von diesem auf eigene Kosten zu unterhalten. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.14 (siehe Skizze im Anhang).</p> <p>3.14 Der Kabelschutz von Abschnitten der Netzanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, steht anteilmässig im Eigentum der Eigentümer der versorgten Grundstücke und ist von diesen auf eigene Kosten zu unterhalten (siehe Skizze im Anhang).</p>
Durchleitung	<p>3.15 Der Netzanschlussnehmer verschafft der EWM AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Netzanschlussleitung inkl. Datenleitungen. Er verpflichtet sich ausserdem, der EWM AG entschädigungslos das Durchleitungsrecht für Leitungen zu Drittliegenschaften unter Einschluss weiterer dafür erforderlicher Anlagen zu erteilen.</p>
Grundbucheintrag	<p>3.16 Die EWM AG und die versorgten Netzanschlussnehmer sind berechtigt, durch Netzanschlussleitungen und Verteilkabinen bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
Zutrittsrecht	<p>3.17 Zu Kontrollzwecken hat die EWM AG jederzeit das Zutrittsrecht auf die betreffenden Grundstücke.</p>
Aufhebung des Netzanschlusses	<p>3.18 Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Netzanschlussnehmers vom Leitungsnetz abgetrennt.</p>

4. Schutz von Personen und Anlagen

Meldepflicht	<p>4.1 Wenn in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst werden, welche Personen und Anlagen gefährden oder schädigen könnten, so ist dies der EWM AG rechtzeitig zu melden. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers an.</p>
--------------	--

Kabelleitungsnetz	<p>4.2 Wenn auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat der Verantwortliche sich vorgängig bei der EWM AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu informieren.</p> <p>4.3 Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EWM AG in Verbindung zu setzen, damit freigelegte Leitungen und Anlagen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.</p>
Freileitungsnetz	<p>4.4 Wenn in der Nähe von Freileitungen Arbeiten irgendwelcher Art ausgeführt werden müssen, bei denen Personen oder Sachen gefährdet werden könnten, so ist dies der EWM AG vorgängig zu melden. Sie besorgt die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen oder andere Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers.</p>

5. Anschlussbedingungen

Anmeldung	<p>5.1 Anmeldungen für die Erstellung von neuen oder die Änderung von bestehenden Anschlüssen sind der EWM AG vom Netzananschlussnehmer spätestens vier Wochen nach Baubeginn einzureichen.</p> <p>Der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situationsplan, Grundriss, Schnitt, Projektierungsunterlagen im Doppel, Leistungszusammenstellung der installierten Geräte und Apparate) sowie ein Vorschlag für die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers beizulegen. Auf Grund dieser Angaben bestimmt die EWM AG die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers.</p>
Vorübergehende Ablehnung des Netzanschlusses	<p>5.2 Sind die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für den Anschluss bestimmter Hausinstallationen an das Verteilnetz der EWM AG nicht gegeben, kann der Anschluss dieser Anlagen durch die EWM AG vorübergehend abgelehnt werden. Sie trifft innert angemessener Frist die zumutbaren Massnahmen zur Ermöglichung des Anschlusses.</p>
Bewilligungspflicht und Anforderungen	<p>5.3 Anschlüsse und Installationen bedürfen einer Bewilligung der EWM AG. Sie müssen den Vorschriften und Normen und den Werkvorschriften der EWM AG entsprechen.</p> <p>5.4 Elektrische Geräte dürfen nur an das Verteilnetz angeschlossen werden, soweit das Verteilnetz dafür über eine genügende Leistungsfähigkeit verfügt und die anzuschliessenden Geräte die Netzqualität nicht störend beeinflussen.</p> <p>Netzanschlussnehmer und Endverbraucher oder ihre Installateure bzw. Gerätelieferanten haben sich rechtzeitig bei der EWM AG über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.</p>
Störende Geräte	<p>5.5 Für den Anschluss von Geräten, die störende Netzurückwirkungen erzeugen können, ist vorgängig eine von der EWM AG dem Netzananschlussnehmer erteilte spezielle Bewilligung erforderlich. Die Kosten allenfalls notwendiger technischer Massnahmen trägt der Netzananschlussnehmer.</p>

6. Anschlusskosten

- Netzkostenbeiträge
- 6.1 Für die Erstellung und Vergrößerung der Netzanschlüsse schuldet der Netzanschlussnehmer der EWM AG einen Netzkostenbeitrag.
- 6.2 Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Netzkostenbeiträge solidarisch.
- 6.3 Die EWM AG erlässt den Tarif, in welchem die Netzkostenbeiträge für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz geregelt sind. Der Tarif und dessen Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Meilen und auf der Website der EWM AG veröffentlicht. Er wird für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation verbindlich.
- 6.4 Für Mittelspannungsanschlüsse wird der Netzkostenbeitrag im Einzelfall in angemessenem Verhältnis zu den Netzkostenbeiträgen für Niederspannungsanschlüsse und unter Berücksichtigung eines allfälligen Nutzens der Netzanschlussleitung für das Verteilnetz festgelegt.
- 6.5 Benötigt der Netzanschlussnehmer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder sind auf Grund seiner Bezugscharakteristik besondere technische Massnahmen, insbesondere zusätzliche Transformatoren notwendig, hat er die dadurch bedingten Kosten für die notwendige Verstärkung des bestehenden und/oder für andere technische Massnahmen zu tragen.
- 6.6 Mehrkosten, die durch die Lage eines anzuschliessenden Grundstücks ausserhalb des Baugebiets bedingt sind, trägt der Netzanschlussnehmer.
- Kosten der Netzanschlussleitung
- 6.7 Alle im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Netzanschlussnehmer zu tragen.
- 6.8 Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig und haften dafür subsidiär solidarisch.
- 6.9 Verursacht der Netzanschlussnehmer infolge Um- oder Neubauten, Abbruchs oder aus einem andern Grund die Verstärkung, Verlegung, Abänderung, Abtrennung oder den Ersatz seiner bestehenden Netzanschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.10 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen zu Lasten des Endverbrauchers.

7. Hausinstallationen

- Definition
- 7.1 Alle nach den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen.

Vorschriften	7.2 Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den in Ziffer 1.10 Abs. 2 lit. b genannten Werkvorschriften auszuführen.
Weiterleitung	7.3 Feste Installationen für die Weiterleitung von Strom auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der EWM AG gestattet.
Installationsbewilligung	7.4 Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
Meldepflicht	7.5 Gesuche um Bewilligung der Erstellung oder Veränderung von Hausinstallationen sowie die Anzeige deren Fertigstellung und Begehren auf Montage von Mess- und Steuereinrichtungen sind durch einen Inhaber einer Installationsbewilligung schriftlich auf den von der EWM AG bezeichneten Formularen an die EWM AG zu richten.
Unterhalt	7.6 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. 7.7 Dem Endverbraucher wird empfohlen, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der EWM AG oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten. 7.8 Der Netzanschlussnehmer und der Endverbraucher haften für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursachen. 7.9 Für die Sicherheit der Hausinstallationen ist der Eigentümer verantwortlich. Er lässt seine Hausinstallationen periodisch kontrollieren und lässt den Sicherheitsnachweis der EWM AG zukommen.
Kontrolle	7.10 Die EWM AG oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen, Einrichtungen und Hausinstallationen in Gebäuden, die mit dem Netz der EWM AG in Verbindung stehen, zu kontrollieren. 7.11 Durch die gesetzlichen Aufgaben der EWM AG als Netzbetreiberin im Zusammenhang mit der Installationskontrolle, namentlich der Überwachung des Eingangs der Sicherheitsnachweise und den Stichprobenkontrollen, wird keine Haftpflicht der EWM AG begründet und die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.
Zutritt zu den Anlagen	7.12 Den Organen der EWM AG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

8. Lieferung elektrischer Energie

Grundsatz	8.1 Die EWM AG liefert den Endverbrauchern gestützt auf diese „AGB Strom feste Kunden“ elektrische Energie.
-----------	---

	8.2 Die EWM AG setzt die Nennspannung (Mittel- oder Niederspannung), den Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
Regelmässigkeit und Qualität	8.3 Die EWM AG liefert die elektrische Energie ununterbrochen, innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz, gemäss der Norm SN/EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“, in der jeweils gültigen Fassung. Vorbehalten bleiben Ziffern 8.4 und 15.1 – 15.3.
Unterbrechungen, Einschränkungen	8.4 Die EWM AG kann die Stromlieferung vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen: <ul style="list-style-type: none"> - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen - bei Stromknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Stromversorgungsanlagen. <p>8.5 Die EWM AG ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.</p> <p>8.6 Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Endverbrauchern nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.</p>
Lastbewirtschaftung	8.7 Die EWM AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatекategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen Einrichtungen der Hausinstallation gehen zu Lasten des Endverbrauchers.
Vorsichtsmassnahmen	8.8 Die Kunden haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch und Wiederversorgung entstehen können.
Preisermässigung	8.9 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Preisermässigungen bei Unterbrechungen und Einschränkungen der Nutzung des Netzanschlusses oder der Stromlieferung.
Haftungsausschluss	8.10 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbruch und Wiederversorgung, aus Einschränkungen der Stromlieferung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz erwächst (vorbehalten sind weitergehende, zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen). Im Übrigen gilt für die Haftung der EWM AG Ziffer 16.1.
Stromprodukte	8.11 Die EWM AG kann den Endverbrauchern Stromprodukte anbieten, die sich nach Produktionsart und Herkunft des Stroms unterscheiden. Sie legt ein Standardstromprodukt fest. 8.12 Der Endverbraucher kann das Stromprodukt jeweils per Anfang einer Lieferperiode wechseln. Als Lieferperiode gilt der Zeitraum zwischen zwei Zählerablesungen (Ziff. 12.2 bzw. 12.3).

8.13 Die Mitteilung über den Wechsel des Stromproduktes muss bei der EWM AG bis spätestens 14 Tage ab Eingang der Rechnung für die vorausgehende Lieferperiode eintreffen. Der Wechsel tritt rückwirkend per Beginn der Lieferperiode in Kraft.

9. Ausschluss der Netznutzung

Ausschluss der Netznutzung	9.1 Der Endverbraucher ist nicht berechtigt, das Verteilnetz der EWM AG zum Bezug von Strom von Dritten zu benutzen.
Netznutzung zur Einspeisung von Strom	9.2 Die Benutzung des Verteilnetzes der EWM AG zur Durchleitung von Elektrizität zu Dritten ist nicht zulässig. Im Übrigen richtet sich die Einspeisung von Elektrizität nach Abschnitt 10.

10. Einspeisung von Strom ins Verteilnetz der EWM AG

Umfang	10.1 Die EWM AG übernimmt die von Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, soweit die technischen Einrichtungen und namentlich die Kapazität des Verteilnetzes der EWM AG dies erlauben.
Vertragliche Regelung	10.2 Jede Einspeisung von Strom in das Verteilnetz der EWM AG bedingt die Bewilligung der EWM AG und eine besondere vertragliche Regelung.
Besondere Vorschriften	10.3 Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der EWM AG gelten die besonderen Normen und Vorschriften für den Parallelbetrieb mit dem Netz.
Haftung	10.4 Wer Strom ins Verteilnetz der EWM AG einspeist, haftet der EWM AG für alle daraus entstehenden Schäden.

11. Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

Erstellen der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen	<p>11.1 Die für die Messung des Energiebezugs notwendigen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen (Zähler, Netzkommandoempfänger, Messwandler etc.) und allfällige Ablesegeräte werden von der EWM AG bestimmt, geliefert und montiert. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Kosten für Montage und Demontage werden dem Auftraggeber (Netzanschlussnehmer oder Endverbraucher) in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Instandhaltung trägt die EWM AG.</p> <p>Jeder Netzanschlussnehmer kann eine Doppeltarifmessung verlangen. Die Umrüstung von Einfach- auf Doppeltarifmessung erfolgt auf Kosten des Netzanschlussnehmers.</p> <p>11.2 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der EWM AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage, durch Ein- oder Ausbau der Mess- und Steuereinrichtung herstellen oder unterbrechen.</p>
--	--

	11.3 Die Netzanschlussnehmer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der EWM AG erstellen zu lassen.
Aussenauslesung	11.4 Bei Neu- oder erheblichen Umbauten kann die EWM AG vom Netzanschlussnehmer verlangen, auf seine Kosten die notwendigen Installationen zu erstellen, damit die Zähler an einem von aussen zugänglichen Ort abgelesen werden können
Fernauslesung	11.5 Die EWM AG kann eine Zählerfernauslesung der Zählerdaten installieren. Erfolgt dies auf Wunsch des Kunden (Netzanschlussnehmer oder Endverbraucher), so sind die Kosten durch diesen zu tragen.
Standort Mess- und Steuereinrichtung	11.6 Der erforderliche Platz für den Einbau der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen, gegebenenfalls unter Einschluss von Kommunikationsleitungen, ist der EWM AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Zutritt	11.7 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen müssen sowohl für den Endverbraucher als auch für die EWM AG jederzeit zugänglich sein.
Beschädigungen	11.8 Werden Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen durch Verschulden des Netzanschlussnehmers oder des Endverbrauchers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Netzanschlussnehmers bzw. des Endverbrauchers.
Entfernung oder Manipulation	11.9 Wer unberechtigterweise Plomben an Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate oder der übermittelten Messdaten beeinflussen können, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge der bezogenen elektrischen Energie wird von der EWM AG geschätzt und dem Endverbraucher verrechnet. Die EWM AG behält sich ferner Strafanzeige vor.
Genauigkeit der Messapparate	11.10 Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen. 11.11 Der Endverbraucher kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterliegende Partei. 11.12 Die Endverbraucher haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen der EWM AG unverzüglich zu melden.

12. Messung des Bezugs elektrischer Energie

Messpflicht	12.1 Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der EWM AG ist jeder Bezug von elektrischer Energie zu messen.
-------------	--

Ermittlung der Strommenge	<p>12.2 Für die Feststellung der Menge der bezogenen elektrischen Energie sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt in der Regel durch die EWM AG gemäss einer von ihr bestimmten Ordnung. Vorbehalten bleibt Ziffer 12.3.</p> <p>12.3 Die Endverbraucher können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EWM AG zu melden.</p>
Messfehler	<p>12.4 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Mess- und Steuereinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.</p> <p>12.5 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Energiebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Endverbrauchers von der EWM AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Energiebezug in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.</p> <p>12.6 Kann die Fehlanzeige einer Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen.</p> <p>12.7 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.</p>
Datenschutz	<p>12.6 Die EWM AG wird Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäss den vorliegenden „AGB Strom feste Kunden“ erhoben oder zugänglich gemacht werden, verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung zu beachten.</p> <p>Die EWM AG und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Tätigkeiten nach diesen AGB erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz durch die EWM AG für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).</p>

13. Strompreise

Tarife	<p>13.1 Die Preise für die Stromlieferung und die Stromrücknahme richten sich nach den von der EWM AG festgesetzten Tarifen.</p> <p>Der Preis für die Stromlieferung setzt sich zusammen aus den Preisen für Netznutzung, Energie, öffentliche Abgaben und Zuschlägen.</p>
--------	--

Festlegung im Einzelfall	13.2 Über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife entscheidet die EWM AG, soweit darüber zwischen dem Endverbraucher und der EWM AG keine besondere schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.
Ausschluss der Reduktion des Grundpreises	13.3 Auch wenn die Benutzung eines Netzanschlusses bzw. der Bezug von Strom nur saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.
Umgehung der Tarifbestimmungen	13.4 Bei Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Endverbraucher oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Bezug von Strom, hat der Endverbraucher zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EWM AG behält sich Strafanzeige vor.

14. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungsstellung für Stromlieferung	14.1 Die Rechnungsstellung an die Endverbraucher erfolgt in regelmässigen, von der EWM AG bestimmten Zeitabständen.
	14.2 Die EWM AG kann Voraus und Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs oder Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen.
Fälligkeit	14.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Zahlung	14.4 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung angeführten Bedingungen zu erfolgen.
Zahlungsverzug	14.5 Bei Zahlungsverzug ist die EWM AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.
	14.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.
Rechnungsfehler, Beanstandungen	14.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler bzw. Irrtümer auf Begehren des Endverbrauchers oder der EWM AG während 5 Jahren richtiggestellt werden.
	14.8 Wegen Beanstandungen der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.
Sicherstellung	14.9 Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, ist die EWM AG berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen und die Aufnahme oder Weiterführung der Lieferung von diesen Massnahmen abhängig zu machen.
	14.10 Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Endverbrauchers.

15. Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung

Voraussetzungen	<p>15.1 Die EWM AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Netzanschlussnutzung und die Lieferung von Strom zu unterbrechen bzw. einzustellen, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Endverbraucher</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder die Vorschriften der EWM AG missachtet,b) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,c) die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der EWM AG sind,d) dem Beauftragten der EWM AG den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht,e) seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung und des Strombezuges nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden,f) seine Unterhaltspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt, oderg) den vertraglichen Bestimmungen unter Einschluss der Bestimmungen dieser „AGB Strom feste Kunden“ zuwiderhandelt. <p>Der Termin der Unterbrechung wird nach Ablauf der Mahnfrist schriftlich angezeigt.</p>
Vertragswidriger Energiebezug	<p>15.2 Wird vertragswidrig elektrische Energie bezogen, so ist die EWM AG berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, nebst dem von der EWM AG geschätzten Energiebezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Die EWM AG behält sich ferner Strafanzeige vor.</p>
Sofortige Massnahmen	<p>15.3 Mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die EWM AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.</p>
Folgen	<p>15.4 Die Unterbrechung bzw. Einstellung der Netzanschlussnutzung und/oder der Lieferung befreit den Endverbraucher nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EWM AG, und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Jegliche Haftung der EWM AG im Zusammenhang mit einem Unterbruch bzw. einer Einstellung der Lieferung gemäss diesem Abschnitt 15 wird wegbedungen.</p>

16. Haftung

Haftung	<p>16.1 Die EWM AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen bei Grob-fahrlässigkeit für unmittelbare Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftpflicht ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die EWM AG haftet insbesondere nicht für allfällige Auswirkungen ihrer Vertragsleistungen auf die vom Netzanschlussnehmer installierten bzw. vom Endverbraucher betriebenen Anlagen.</p>
---------	---

17. Beendigung

- Beendigung Stromlieferung 17.1 Das Stromlieferverhältnis endigt durch:
- Kündigung mit Weiterführung der Nutzung des Netzanschlusses durch andere Endverbraucher, und/oder
 - Kündigung mit Weiterführung der Nutzung des Netzanschlusses zum Zweck der Teilnahme am Strommarkt gemäss Ziffer 17.4 und/oder
 - Aufhebung des Netzanschlusses, und/oder
 - Kündigung der EWM AG, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung gemäss Ziffer 15.1 trotz schriftlicher Mahnung über längere Zeit gegeben sind.
- Kündigung Stromlieferung 17.2 Der Endverbraucher kann das Vertragsverhältnis über die Stromlieferung jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung auf einen Arbeitstag kündigen.
- Geht keine schriftliche Kündigung (Abmeldung) ein oder erfolgt diese verspätet, so haftet der bisherige Endverbraucher für sämtliche Forderungen der EWM AG aus dem Vertragsverhältnis bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung, falls die durch die Kündigung bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.
- Vorübergehend ungenutzte Anlage-
teile 17.3 Für den Verbrauch elektrischer Energie und allfällige Kosten, die nach der Beendigung des Stromliefervertrags anfallen, sowie für den Verbrauch und die Kosten von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Netzanschlussnehmer der EWM AG gegenüber haftbar.
- Beanspruchung des
Netzzugangs/ Kün-
digung Stromliefe-
rung zwecks Markt-
teilnahme 17.4 Erklärt ein Endverbraucher, dem ein gesetzliches Marktzugangsrecht zusteht, nach Massgabe von Art. 11 der Stromversorgungsverordnung, dass er von seinem Netzzugangsrecht Gebrauch macht, und wird ihm dies von der EWM AG nicht gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 StromVG verweigert, so gelten für ihn ab Gewährung des Netzzugangs die „AGB Strom Marktkunden“. Die vorliegenden „AGB Strom feste Kunden“ sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr massgebend. Eine entsprechende Mitteilung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 StromVV gilt als Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Lieferung elektrischer Energie gemäss den vorliegenden „AGB Strom feste Kunden“.
- Kündigung Netzan-
schluss 17.5 Der Netzanschlussnehmer kann das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf einen Arbeitstag schriftlich kündigen.
- Aufhebung Netzan-
schlussleitung 17.6 Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so ist dies in der Kündigung ausdrücklich anzugeben.
- 17.7 Geht bei einem Wechsel des Eigentümers, Stockwerkeigen-tümers oder Bauberechtigten keine schriftliche Kündigung ein, so bleiben sämtliche Verpflichtungen des bisherigen Netzanschluss-nehmers aus dem Netzanschlussvertrag bis zu dessen Auflösung bestehen.

Kündigung des Netzanschlusses durch die EWM AG 17.8 Die EWM AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis über den Netzanschluss mit einer Frist von 10 Tagen auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen, wenn ein vertragswidriger Zustand, insbesondere die in Ziffer 15.1 genannten Umstände, nach schriftlicher Mahnung nicht innert der gesetzten Frist beseitigt wird.

Der Netzanschluss wird aufgehoben und vom Leitungsnetz abgetrennt.

18. Schlussbestimmungen

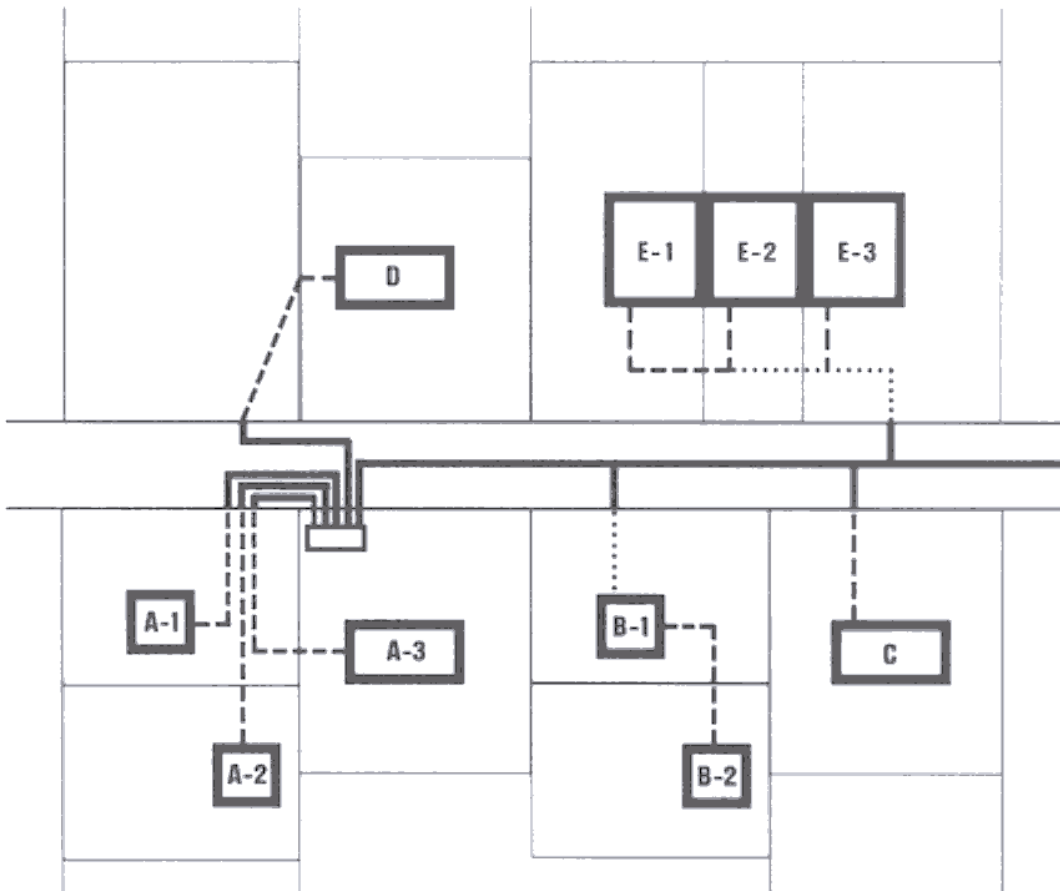
Ersatzbestimmungen 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser „AGB Strom feste Kunden“ unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die allfälligen Regelungslücken.

Anpassung des Vertrages 18.2 Die EWM AG ist berechtigt, diese „AGB Strom feste Kunden“ jederzeit zu ändern. Sie publiziert die Änderungen in der Regel 30 Tage vor Inkrafttreten im Internet und zeigt dies den Kunden durch die Publikation eines Hinweises im Meilener Anzeiger oder durch direkte Mitteilung an. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 20 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt und er weiterhin Leistungen der EWM AG bezieht oder deren Anlagen benutzt, gelten die neuen „AGB Strom feste Kunden“ als genehmigt. Wird in einer Rechnung auf geänderte AGB hingewiesen, gelten diese insbesondere auch durch die vorbehaltlose Bezahlung der Rechnung als genehmigt.

Anwendbares Recht 18.3 Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand 18.4 Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Meilen.

Anhang zu Ziffern 3.12, 3.13 und 3.14:



- Kabelschutz der Versorgungs- und Netzanschlussleitung im Eigentum der EWM AG
- - - - - Kabelschutz im Eigentum des Netzanschlussnehmers des versorgten Grundstücks
- Kabelschutz im anteilmässigen Eigentum der Netzanschlussnehmer der versorgten Grundstücke